

644/AB XXI.GP

zur Zahl 641/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Entschließung XX. GP zur Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Vorausgeschickt sei, dass das Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) nach einer länger dauernden und sorgfältig geführten fachlichen und rechtspolitischen Diskussion vom seinerzeitigen Gesetzgeber bewusst restriktiv gefasst wurde. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind an die beteiligten Ressorts vereinzelt Anregungen zu einer Änderung - meist im Hinblick auf eine Liberalisierung - des FMedG herangebracht worden, deren rechtspolitische Grundlagen bereits Gegenstand der parlamentarischen Willensbildung waren. Diese rechtspolitischen Entscheidungen sind im Wesentlichen auch vom Verfassungsgerichtshof geprüft worden.

Gegenüber dem seinerzeitigen Diskussionsprozess im Vorfeld der Gesetzgebung sind die Anregungen, die auf eine Änderung des FMedG zur Ermöglichung der Aufbewahrung von Gameten für eine künftige Fortpflanzung krebskranker Patienten hinauslaufen.

Darüber hinaus halte ich es im Hinblick darauf, dass das Fortpflanzungsmedizingesetz bereits nahezu ein Jahrzehnt in Geltung steht, für angebracht, erneut in geeigneter Weise auch grundsätzliche Fragen der Fortpflanzungsmedizin auf breiter Basis öffentlich zu diskutieren und werde diesbezüglich Aktivitäten setzen.

Zu 1 bis 3:

Ich teile die Auffassung, wie sie in der in der Anfrage genannten EntschlieÙung zum Ausdruck kommt, dass die bloÙ einjähriqe Aufbewahrungsfrist, aber auch die engen Voraussetzungen für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung grundsätzlich nicht der besonderen Lebenssituation vor allem junger krebskranker Patienten entsprechen.

Im Bundesministerium für Justiz wurden auch bereits vorbereitende Gespräche mit Experten und Vertretern des mitbeteiligten Gesundheitsressorts geführt. Ich werde daher - nach Abklärung eines allfälligen weiteren Reformbedarfs - legislative Vorschläge im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 17. Juni 1999, E 189, ausarbeiten lassen, diese im Rahmen eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur Diskussion stellen und gegebenenfalls eine Regierungsvorlage vorbereiten.

Zu 4 bis 7 und 9:

Die Aufbewahrung von Samen oder Eizellen begegnet in der rechtspolitischen Diskussion keinen ethischen Gegenargumenten, soweit sie nicht zur Zeugung eines Kindes nach dem Tod der biologischen Eltern führt. Fraglich ist allerdings, ob es erlaubt werden soll, Samen und Eizellen ohne Rücksicht auf das Alter der betreffenden Personen aufzubewahren, weil durch solche Möglichkeiten der bedeutsame Gesichtspunkt der Subsidiarität der Fortpflanzungsmedizin gegenüber der natürlichen Methode der Fortpflanzung stark verkürzt würde. In diesem Zusammenhang könnte zur Erwägung gestellt werden, dass sich das Fortpflanzungsmedizingesetz an den im § 4 Abs. 1 Z 1 IVF-Fonds-Gesetz (BGBl. Nr. 180/1999) vorgesehenen Altersgrenzen orientiert.

Anders als die Aufbewahrung von Samen und Eizellen wirft die längerfristige Aufbewahrung von befruchteten Eizellen - wie die Diskussion im Vorfeld der Gesetzgebung des Fortpflanzungsmedizingesetzes gezeigt hat - nicht nur eine Reihe rechtspolitischer Fragen auf, sondern stößt auf tiefgreifende ethische Bedenken.

Im Übrigen liegt der Unterschied zwischen dem aktuellen Wunsch eines Paares auf Fortpflanzung und dem Wunsch eines krebskranken Patienten auf Aufbewahrung seiner Gameten darin, dass der Krebspatient seine Fortpflanzung nicht zum aktuel-

len Zeitpunkt, sondern zu einem ungewissen, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt wünscht. Häufig steht in solchen Fällen der Partner, mit dem der Kinderwunsch entsteht, noch gar nicht fest. Es ist fraglich, ob die Schaffung einer Möglichkeit, auch Embryonen längerfristig aufzubewahren - abgesehen von den ethischen Problemen - der in der Entschließung E 189 angesprochenen Interessenlage überhaupt gerecht wird.

Zu 8:

In der rechtspolitischen Diskussion hat der Umstand eine gewisse Bedeutung erlangt, dass die Verwendung des Samens von Spendern dazu führen könnte, dass eine allfällige Blutsverwandtschaft weniger als bisher bekannt ist und es ungewollt zur Fortpflanzung zwischen nahen Angehörigen kommen könnte. Die Rechtsordnungen der verschiedenen Staaten versuchen daher, die Entstehung von Kindern ein und desselben Samenspenders zu beschränken. Meines Erachtens ist der vom österreichischen Gesetzgeber gewählte Weg der Verwendung des Samens ein und desselben Spenders in höchstens drei Ehen oder Lebensgemeinschaften zielführender und überdies den Kinderwünschen der betroffenen Paare entsprechender als eine absolute Obergrenze an Geburten.

Zu 10:

Vorbehaltlich der noch zu führenden rechtspolitischen Diskussion stehe ich einer Verwendung von Gameten eines Wunschernteils nach dem Tod dieser Person skeptisch gegenüber. Die Verwendung von Gameten, die von einer dritten Person (Spender) stammen, nach deren Tod erscheint mir hingegen - entsprechend kurze Aufbewahrungszeiten vorausgesetzt - weniger problematisch.

Zu 11 und 12:

Im Rahmen des Leitungskomitees des Europarates für Bioethik werden derzeit internationale Regelungen, auch zu Fragen der Fortpflanzungsmedizin, ausgearbeitet. An den Arbeiten beteiligen sich nicht nur die Mitgliedstaaten des Europarats, sondern auch die Europäische Union, Australien, Kanada, der Heilige Stuhl, Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika. Im Hinblick darauf, dass die Interessenlage

schon innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarats uneinheitlich ist, wird eher ein internationales Instrument, das einen Mindestschutzstandard regelt, als ein die Rechtslage darüber hinaus harmonisierendes Instrument zu erwarten sein.